

Bargeld – nein, danke!

Im Jahr 2007 setzte Österreich die dritte EU-Geldwäsche-Richtlinie um. Unter anderem wurden das Wertpapieraufsichtsgesetz, das Bankwesen- und das Versicherungsaufsichtsgesetz novelliert. Betroffen sind nicht nur Wertpapierfirmen und Versicherungen, sondern auch gewerbliche Versicherungsvermittler. Denn auch in der Gewerbeordnung sind seither detaillierte Pflichten zur Prävention enthalten. *von Johannes Muschik**



Anders als etwa Deutschland hat Österreich kein eigenes Geldwäschegesetz. Stattdessen sind Bestimmungen zur Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in verschiedenen Gesetzen zu finden. Es liegt auf der Hand, dass gerade die Finanzwirtschaft besonders betroffen ist. Doch es gibt auch weniger offensichtliche Bereiche. Beispielsweise enthalten die Rechtsanwalts- und Notariatsordnung einschlägige Bestimmungen und sogar im Glücksspielgesetz finden sich Vorbeugemaßnahmen. Obwohl deren Nichtbefolgung mit hohen Strafen geahndet wird, ist die Prävention von Geldwäsche vielerorts noch ein Randthema. Wenn die Kontrollbehörde anklopft, ist es jedoch zu spät! Dann droht oft ein böses Erwachen.

GELDWÄSCHE UND TERRORISMUSFINANZIERUNG

In Österreich sind sowohl Geldwäsche als auch Terrorismusfinanzierung strafbar. Sie sind in den Paragraphen 165 und 278 des Strafgesetzbuches geregelt. Geldwäsche ist dabei das Verschleiern eines illegalen Ursprungs von Erträgen aus kriminellen Aktivitäten. Diese werden als Vortaten bezeichnet. Abgesehen vom Drogenhandel zählen dazu etwa Urkundenfälschung, Schmuggel oder die Hinterziehung von Abgaben. Finanzmittel für Terrorismusakte können hingegen auch aus legalen Quellen stammen. Bei Terrorismusfinanzierung kommt es also auf den konkreten Verwendungszweck des Geldes an. Weltweit koordiniert wird die Terrorismusbekämpfung von den Vereinten Nationen.

PFLICHTEN VON WERTPAPIER- UND VERSICHERUNGSVERMITTLERN

Oberstes Prinzip ist „Know Your Client“, sinngemäß: Kenne deinen Kunden! Vermittler sind zur Identifikation ihrer Kunden verpflichtet. Die Identifizierung erfolgt durch einen amtlichen Lichtbildausweis. Bei minderjährigen Kunden muss auch der Vertretungsbeauftragte identifiziert werden. Dasselbe gilt für Treuhandschaft, also wenn ein Kunde für einen Dritten handelt. Auch in diesem Fall ist die Identität seines Treugebers bekannt zu geben. Firmenkunden sind durch Vorlage von Registerauszügen, etwa aus dem Firmenbuch, zu identifizieren. Zusätzlich sind die wirtschaftlich Berechtigten zu ermitteln. Darunter versteht man jene Personen, in deren Eigentum ein Betrieb steht oder unter deren Kontrolle die Geschäftsführung letztlich handelt. Diese und weitere sogenannte Sorgfaltspflichten für Berater entstehen schon dann, wenn eine Geschäftsbeziehung begründet wird oder auch nur gelegentlich Transaktionen von mindestens 15.000 Euro pro Geschäftsfall abgewickelt werden. Dazu gehören auch das Hinterfragen des Zwecks der Geschäftsbeziehung und ihre laufende Überwachung.

DREI PHASEN DER GELDWÄSCHE

Der erste Schritt der Geldwäsche ist die Einspeisung von durch Straftaten erlangtem Bargeld in den Finanz- oder Wirtschaftskreislauf. International hat sich dafür die Bezeichnung „Placement“ etabliert. Um keine Aufmerksamkeit zu erregen, erfolgt das Placement in klei-

neren Teilbeträgen. Vorgehensweisen sind der Besuch von Casinos, Pferderennen, teuren Hotels oder Wechselstuben, die Einzahlung auf Bankkonten oder der Erwerb von rasch wieder verkaufbaren Wertsachen.

Als Nächstes soll die Herkunft der eingebrachten Vermögenswerte verschleiert werden. Diese zweite Phase wird „Layering“ genannt. Mit einer Vielzahl von Transaktionen wird das Geld hin und her geschoben, bis die kriminelle Herkunft nicht mehr zu beweisen ist. Die Transaktionen dienen also einzig der Verwischung von Spuren.

Mittel zur Verschleierung sind beispielsweise Scheingeschäfte oder Zahlungen auf Konten im Ausland über Offshore-Banken. Auch Strohmänner in Ländern mit bekannterweise schwachen Geldwäschegesetzen und korrupten Behörden zählen dazu. Die Financial Action Task Force on Money Laundering (FATF) führt einer Liste jener Staaten, die keine internationalen Standards zur Prävention von Geldwäsche einhalten.

Ist schließlich die Herkunft des Geldes nicht mehr feststellbar, wird das „gewaschene“ Geld als rechtmäßig erworbenes Vermögen dargestellt. Diese dritte Phase wird „Integration“ genannt. Beispielsweise werden nun Firmenanteile, Immobilien oder Lebensversicherungen erworben.

MELDEPFLICHTEN

Liegt ein Verdacht auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung vor, muss die zuständige Meldestelle im Bundeskriminalamt informiert werden. Dafür ist entscheidend, dass alle Mitarbeiter geschult sind, Verdachtsfälle zu erkennen und richtig zu reagieren. Beispielsweise müssen unüblich große und komplexe Transaktionen oder Geschäfte ohne erkennbaren wirtschaftlichen Zweck beim Kundenberater die Alarmglocken



JOHANNES MUSCHIK, VermittlerAKADEMIE

läuten lassen. Der Verdächtige darf jedoch nicht darüber informiert werden, dass eine Geldwäschemeldung erfolgt. Die Transaktionen müssen gestoppt werden, ohne ihn zu warnen und Zeit zu gewinnen, damit die Überprüfung durch die Geldwäschemeldestelle erfolgen kann. Ist man sich als Berater nicht sicher, kann man auch von der Meldestelle selbst verlangen, dass sie entscheidet, ob gegen eine Abwicklung Bedenken bestehen. Äußert sich die Meldestelle nicht bis zum Ende des folgenden Werktages, darf die Transaktion durchgeführt werden. Im Zweifelsfall gilt: Lieber einmal umsonst melden, als dies zu unterlassen! Die gutgläubige Weitergabe von Informationen an die Meldestelle ist für den Gewerbetreibenden straflos. Eine Unterlassung ist hingegen mit Verwaltungsstrafen sanktioniert!

BEHÖRDEN KONTROLLIEREN VERFAHREN, DOKUMENTATION UND WEITERBILDUNG

Wertpapierfirmen und Versicherungsvermittler haben angemessene interne Verfahren einzuführen, um ihre Sorgfaltspflichten zu erfüllen. Wertpapierfirmen kontrolliert die Finanzmarktaufsicht, Versicherungsvermitt-

ler werden von den Gewerbebehörden überwacht. Überprüft werden die Verfahren zum Erkennen von Verdachtsfällen, zur Meldung, die Aufbewahrung von Aufzeichnungen und die interne Kontrolle bzw. das Risikomanagement. Kern jeder Prüfung ist auch die laufende Weiterbildung aller Mitarbeiter. Gerade die Verpflichtung zur regelmäßigen Schulung stellt viele Betriebe vor Probleme. Die Organisation von Seminaren ist mit einem hohen Zeit- und Organisationsaufwand verbunden.

Dazu kommen teure Honorare für Fachvortragende und der Ausfall wertvoller Arbeitszeit während der Schulungstage. Haftungs-dächer und Maklerorganisationen wiederum müssen eigene Verfahren und Prozesse aufbereiten, für die es gar keine standardisierten Seminare gibt. Online-Kurse, die flexibel und kostengünstig durchgeführt werden, können die gesetzlich vorgeschriebene Weiterbildung vereinfachen. Versicherungsvermittler und Erfüllungsgehilfen von Haftungs-dächern finden auf www.quickandproper.eu branchenspezifische Kurse. Wertpapierfirmen und Maklerorganisationen können auch firmenspezifische Quick&Proper Schulungen durchführen. Beispielsweise lassen sich eigene Vorschriften und Formulare in die Kurse integrieren. Die Online-Gebühren betragen nur einen Bruchteil der Kosten für Präsenzseminare. Der eigene Organisationsaufwand entfällt zur Gänze. Alle Teilnehmer erhalten zum Abschluss ein Zertifikat, mit dem sie ihre laufende Weiterbildung nachweisen.

AUF DEN PUNKT GEBRACHT

- Geldwäsche-Prävention und die Verhinderung von Terrorismusfinanzierung sind in Österreich in verschiedenen Gesetzen geregelt.
- Wertpapier- und Versicherungsvermittler müssen bei der Prävention mitwirken und Sorgfaltspflichten einhalten.
- Finanzmarktaufsicht und Gewerbebehörden kontrollieren die Einhaltung der Bestimmungen und die laufende Weiterbildung aller Mitarbeiter.

**Johannes Muschik ist geschäftsführender Gesellschafter der VermittlerAKADEMIE und spezialisiert auf firmenspezifische Vertriebs- und Verkaufsausbildung. Als Chairman von AFPA und Deputy von FECIF, dem EU-Dachverband der Finanzberater und Versicherungsvermittler in Brüssel, nimmt er laufend an Konsultationen zur Regulierung des EU-Finanzmarktes teil.*